

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Aspisheim vom 18. Okt. 2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.11.1990 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 21.12.1999

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
Erwerb des Nutzungsrechts durch Berechtigte
gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - 1.1 eine Einzelgrabstätte 332,-- EUR
 - 1.2 eine Doppelgrabstätte 614,-- EUR
 - 1.3 jede weitere Grabstätte 614,-- EUR
 - 1.4 eine Urnengrabstätte 256,-- EUR
 - 1.5 eine Kindergrabstätte bis zum angefangenen 6. Lebensj. 205,-- EUR

2. Verlängerung des Nutzungsrechts zu Grabstätten
nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen oder
Verlängerungen zu Ehren der Bestatteten pro Jahr
 - 2.1 für eine Einzelgrabstätte 13,-- EUR
 - 2.2 für eine Doppelgrabstätte 20,-- EUR
 - 2.3 für jede weitere Grabstätte 20,-- EUR
 - 2.4 für eine Urnengrabstätte 10,-- EUR
 - 2.5 für eine Kindergrabstätte 10,-- EUR

3. Gebühren für die friedhofsseitige Herstellung der fußseitigen Einfassung und der
seitlichen Plattenbeläge
 - 3.1 für eine Einzelgrabstätte 358,-- EUR
 - 3.2 für eine Doppelgrabstätte 460,-- EUR
 - 3.3 für jede weitere Grabstätte 358,-- EUR
 - 3.4 für eine Urnengrabstätte 256,-- EUR
 - 3.5 für eine Kindergrabstätte 256,-- EUR

4. Ausheben und Schließen der Gräber
 - 4.1 Einzelgrabstätte 409,-- EUR
 - 4.2 1. und 2. Beisetzung im Doppelgrab 409,-- EUR
 - 4.3 weitere Beisetzungen im Mehrfachgrab 409,-- EUR

- 4.4 Urnenbeisetzung 205,-- EUR
4.5 Kindergrabstätte 307,-- EUR
4.6 bei Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 60 % berechnet
4.7 bei evtl. notwendigen Stemmarbeiten werden die der Ortsgemeinde in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines Zuschlags von 10 % berechnet
5. Benutzung der Leichenhalle
- 5.1 für jede Bestattung 77,-- EUR
5.2 für die vorübergehende Einstellung einer Leiche je angefangenem Tag 26,-- EUR
6. Umbettung von Leichen und Aschen
- Für die Umbettungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 % berechnet

Artikel II

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 02.05.1991

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch

Gegenstand	Gebühr/EUR
Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches)	
Bei Grundstücken mit einem Wert	
bis 2.556,- EUR	keine Gebühr
von 2.557,- EUR bis 5.113,- EUR	5,--
von 5.114,- EUR bis 10.226,- EUR	10,--
von 10.227,- EUR bis 25.565,- EUR	15,--
von 25.566,- EUR bis 51.129,- EUR	26,--
von 51.130,- EUR bis 76.694,- EUR	36,--
von 76.695,- EUR und darüber	51,--

Artikel III

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 27.08.1991

In § 12 (Geldbuße und Zwangsmittel) wird in Abs. 1 die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung der Hauptsatzung vom 06.09.1994 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 20.12.1999

1. In § 3a (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister) wird unter 3. die Angabe „DM 3.000,--“ durch die Angabe „1.534,-- EUR“ ersetzt.
2. In § 5 (Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten) wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Angabe „19,60 DM“ (seit 01.03.1997: 21,-- DM) durch die Angabe „10,74 EUR“ ersetzt.

Artikel V

Änderung der Friedhofssatzung vom 18.12.1990 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 26.06.1992

In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „DM 2.000,--“, durch die Angabe „1.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Aspischeim, den **18. Okt. 2001**
Der Ortsbürgermeister

